

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834**

12.12.1834 (Nr. 344)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 344.

Freitag, den 12. Dezember

1834.

## Hannover.

Die hannoversche Zeitung gibt, nach der hannoverschen Gesetzsammlung, folgende Publikation:

Wilhelm der Vierte &c. Die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. hat in der 39. diesjährigen Sitzung, am 13. Nov., den nachfolgenden, gemeinsamen Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands bezielenden, Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niederlegen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte, oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beizubehalten wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschristsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angelegten Stunden bei der Kommission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf die andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens; 3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige

Nachsicht statt finden; 4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationskommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben, statt eines Passes, angenommen werden kann.

Art. 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Kontraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationskommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet, und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1.); 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch

sey, verweigert (Art. 2, 3), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des *consilii abeundi* wegweisen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungskommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen, oder deren Stellvertreter, davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“ Erst nachdem dieser Reverse unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Rücksicht von der Universität zu verweisen.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Be-

dingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem *consilio abeundi*, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des *consilii abeundi*, oder dem *consilio abeundi* selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden. 3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommuniziert, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. verlichen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Dergleichen verliert er die seither etwa genossenen Befreiungen bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem *consilio abeundi* belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4 Num. 3) vor Ablauf von 6 Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Jndizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und

nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfte Relegation bestraften sollen eben so wenig zum Zivildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesehe notwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Berrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Berrufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem *consilio abeundi* oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. 7 Num. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Berrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Berrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Berrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Ausführung zu versehen. Ohne die Vorlage die-

ser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben entzogen. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disziplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statute, als auf Erkennung eigentlicher akademischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 12 sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Artikel 1 bis 12 sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privatlehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 insbesondere auf die Privat institute ausgedehnt werden.

#### K u r h e s s e n .

Kassel, 6. Dez. Es gewinnt immer mehr das Ansehen, daß die hessen-rotenburgische Hinterlassenschaft zu mancherlei Rechtsstreiten Veranlassung gegen dürfte, einestheils zwischen dem kurhessischen Fürstenhause und den kurhessischen Landständen, andertheils zwischen den Feudal- und Allodialerben. Am hiesigen Hofe geht man nach Allem, was man hört, von der Ansicht aus, daß das regierende Haus Erbe der heimgefallenen Nebenlinie sey, die im vormaligen hessen-rotenburgischen Landestheile belegenen fürstlichen Domänen daher zu den Krondomänen gehörten, so daß deren Einkünfte zur Vermehrung der Zivilliste des Regenten dienen müßten. Es ist diese Ansicht zwar bis jetzt noch nicht öffentlich und offiziell ausgesprochen worden; aber alle von oben herab getroffenen Maßregeln und erlassenen Verfügungen in Betreff der Besitzergreifung des hessen-rotenburgischen Gebiets scheinen darauf hinzudeuten. Von den Seiten des ständischen Ausschusses erwartete man dagegen nach Aussterben der hess-

sen-rotenburgischen Nebenlinie eine Wiedervereinigung des früher getrennten Landestheils mit dem Ganzen in der Art, daß dadurch eine wesentliche Verbesserung unseres Finanzzustandes, durch Vermehrung der Einkünfte der Staatskasse mittelst des auf 60,000 Rthl. jährlich geschätzten Ertrags der hessen-rotenburgischen Domänengüter, einträte. (S. M.)

#### W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, 10. Dezember. Gestern Nachmittag sind Seine Hoheit der Herr Herzog Alexander von Württemberg, Bruder Ihrer Majestät der Königin, wieder von hier abgereist.

#### D e s t e r r e i c h.

Wien, 4. Dez. Aller Orten hört man hier von neuen verbrecherischen Antrieben eines neuen Zweiges der französischen Propaganda sprechen, welcher sich zu dem Zwecke, „Monarchen zu morden“, verschworen, und nach der Bestimmung des Looses bereits Emissarien zur Ausführung seiner ruchlosen Pläne ausgeschickt haben soll. Da nach Angabe des Gerüchts auch einer dieser Menschen nach unsern Staaten bestimmt seyn soll, so sind, wie man sagt, bereits die Signalements derselben an sämtliche Behörden vertheilt worden. Ihr Weg nach Deutschland soll von Frankreich aus über England gehen.

(Allg. Ztg.)

#### F r a n k r e i c h.

Paris, 3. Dez. Als die Nachricht von der Ankunft des Kaisers Nikolaus in Berlin hier eintraf, hatte der König den Gedanken, den Herzog von Orleans nach Berlin zu senden, um dort persönlich dem Kaiser von Rußland aufzuwarten. Talleyrand war weit entfernt, diese Ansicht zu theilen, allein dessen ungeachtet wurde Hr. Pozzo di Borgo sondirt, und man erhielt zur Antwort, daß der Aufenthalt des Kaisers in Berlin von der Gesundheit der Kaiserin abhängt, und daß, wenn diese befriedigend sey, der Kaiser sehr bald Berlin wieder verlassen werde; daß sonach der Prinz leicht die große Reise vergebens machen könnte. Es versteht sich, daß dies Alles so angenehm als möglich beigebracht wurde; es mag nur dazu dienen, zu zeigen, wie weit die besprochene Allianz zwischen Rußland, Oesterreich und Frankreich gediehen ist.

(Allg. Ztg.)

\* Paris, 7. Dez. Die Niederlage des Tiers-parti ist gestern spät Abends stadtkundig geworden, ohne ein großes Erstaunen hervorzubringen, obschon die Minorität (bei der bekannten Gleichgültigkeit des betreffenden Streitens von Seiten der Republikaner und Karlisten) bedeutend genannt werden kann. Hr. Thiers hat in seiner letzten Erwiederungsrede wirklich großen Effekt hervorgebracht; der Ausdruck, daß er der Verfassung, wie sie lebt und lebt, nicht platonisch, sondern mit seiner ganzen Sinneskraft zugethan sey, hat vielen Beifall gefunden; es ist ein etwas zu substantielles Wort für die Mehrheit und Minderheit der Kammer. Auch lassen alle Parteien dem

Talente des Marseiller Redners Gerechtigkeit widerfahren; rührend war sein gezeigter Kummer über die Nothwendigkeit sich von seinen ehemaligen Freunden getrennt zu sehen. Selbst der National zeigt sich fast überwunden. Niemand konnte mehr an diesen plötzlichen Triumph der Minister denken, weil die vorgestrige und frühere Sitzung eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht hatten. Die Doktrinärs scheinen von ihrem Siege keinen Mißbrauch machen zu wollen, denn sie sind des festen Vorsatzes, alles Mögliche zu thun, um die Nachsicht der Kammer zu verdienen. Das Journal des Debats zeigt heute keinen Uebermuth, und läßt zur Einheit und Harmonie ein. Auf der Börse hatte man gestern noch keine Ahnung von den für die Minister so günstigen Endergebnissen; die Papiere endigten schwach.

Paris, 7. Dez. Die Erörterungen über das Verständniß der Adresse gingen in der gestrigen Sitzung um 7 Uhr zu Ende und zwar, nachdem Thiers noch eine glänzende und eindringliche Rede gehalten hatte, welche einen bedeutenden Eindruck auf die Kammer machte. Es waren zwei Vorschläge, einfache oder motivirte Tagesordnung; die letzte wurde nach der folgenden Fassung des Deputirten Hervé angenommen. Sie lautet: „Die Kammer ist zufrieden mit den Erklärungen des Ministeriums über die bisher befolgte Politik, und findet nichts darin, was nicht mit den in der Adresse ausgedrückten Gesinnungen übereinstimmt, und geht daher zur Tagesordnung über.“ Zahl der Abstimmenden (Passy war nicht mehr Deputirter, Teste und Ch. Dupin stimmten nicht) 301. Absolute Mehrheit 151. Für die motivirte Tagesordnung 184. Dagegen 117. Mehrheit für das Ministerium 67 Stimmen.

— Die Vorlesungen des Professors Rossi sind vorläufig suspendirt, und eine schleunige Untersuchung der vorgefallenen Unordnungen vom Ministerium des Unterrichts befohlen. Die Schuldigen werden nach dem Universitätsreglement bestraft werden.

— Der Temps setzt den Sieg des Ministeriums neuerdings herunter. Es gehören in die Kammer, sagt er, 450 Mitglieder, 301 waren mühsam zusammengetrieben, davon hat das Ministerium nur 184 erhalten, das ist in Bezug auf die ganze Anzahl nicht viel, aber auch kein großer Trost für den Temps, der übrigens nicht läugnen kann, daß Thiers eine hinreißende Rede gehalten.

\* Paris, 8. Dez. Der National enthält heute in wenigen Worten Vieles. Er sagt: „Das Reich der Advokaten ist vorüber. Wir haben diese Leute, denen so viel Worte zu Gebote stehen und die nicht einen Gedanken im Kopf, nicht einen Grundsatz im Herzen haben, welche sich für oder gegen Mehrheit und Minderheit erklären, wie wenn es sich um einen Prozeß handelte, und welche die parlamentarische Regierung in eine Geschnatterregierung verwandeln, wir haben sie handeln sehen. Worin unterscheidet sich Persil von Teste? Barthe von Sauzet? Sauzet von Dupin? In nichts, als in dem Zufall, der ihnen andere Klienten gegeben, bald Bories, bald den Marshall Rey, bald den Polignac, bald einen Freund,

bald einen Feind der Revolution. Der Reihe nach mit allen Arten der Bertheidigung vertraut, liegt nur ihre eigene ihnen am Herzen, die darin besteht, den größtmöglichen Nutzen zu ziehen aus den Leidenschaften, die uns trennen, und die sie nicht mit empfinden. Von den Brethern abgetreten, sind sie wieder die besten Freunde, dugesich, theilen die Beute, und damit hats ein Ende.“ — Der Tierspartei hat ausgelebt. Diesen Nutzen wenigstens muß die vergangene Woche der innern Politik gebracht haben. Die Doktrinäre rühmen sich weniger des Sieges, als die Niederlage ihrer Gegner gewiß ist. Bei Lortont wurde gestern schon die Befestigung des 11. Oct. skandirt; die 3pro. Renten stiegen um 80 Cent.; freilich trugen die angekommenen hohen englischen Kurse und die Gewißheit der Annahme Robert Peels, so wie seine Versicherung, daß er mit dem wieder erstarkten französischen Cabinet in Frieden leben wolle, viel zur Beruhigung der Spekulanen bei. Heute wird es noch lebhaft auf der Börse zugehen, da die Konsols vorgestern zu 92½ gemacht wurden. Es darf kein Wunder nehmen, so oft von der Börse reden zu hören; über nicht die Geldmänner eine große Herrschaft aus? antwortet ihnen nicht Wellington mit aller Rücksicht? und stürzten sie nicht Bassano bei Ludwig Philipp? — Auch bei Dupin spielt die Finanzwelt eine Hauptrolle, obschon er ihr kein Gehör gibt. Dies ist auch die Ursache, weshalb er bloß mit einem Fuße ins Cabinet treten kann. Seine augenblicklich aufwallende Wahrheitsliebe kann jenen, welche vom Telegraphen begünstigt seyn wollen, nicht gefallen. — Die Studenten sind ruhig; vorderhand hat man sie beschwichtigt, lange kann's aber nicht dauern; sobald Hr. Guizot einen ruhigen Moment haben wird, dürfte er ernstlich an die Erweiterung und Verbesserung der hohen Studien denken. Die jungen Leute können sich gefaßt machen, daß sie in Zukunft nicht bloß einen Monat im Jahre anstrengende Beschäftigung haben werden. — Von den auswärtigen Verhältnissen verlautet gar nichts; nur wird Talleyrand oft zu Rathe gezogen, wenn er auch nicht eigentlich mehr zur Diplomatie gehört. Der Fürst soll mit den Doktrinären ganz zufrieden seyn, ihre Ansichten theilen, aber ihre Art mißbilligen.

Paris, 8. Dez. Die Debats widersezen sich der Aeußerung, daß das Ministerium einen Sieg erfochten habe. Es sey kein Kampf zweier Prinzipien gewesen, sondern eine Erklärung über Punkte, die durch Unvorsichtigkeit und bösen Willen dunkel gemacht wären. Diese Erklärung sey gegeben, die Kammer bleibe dadurch wieder so frei, wie vorher, und es könne sich wohl ereignen, daß im Verlauf der Session die Mehrheit in einzelnen Punkten nicht mit dem Ministerium stimme.

#### Großbritannien.

Nachrichten aus Paris zufolge wurde R. Peel am 9. in England erwartet. Wenn sich dies bestätigt, so ist er nicht über Paris gereist. Die Toryblätter kündigen fast offiziell an, daß er das Ministerium angenommen hat. Lord Brougham hat sein Ansuchen um die Stelle des Oberrichters der Schatzkammer zurückgenommen.

\* London, 5. Dez. Möglichen hören bei uns die politischen Sorgen auf; die Börse hat volles Zutrauen in das künftige Cabinet. Die letztgegebene Antwort des Königs hat alle Gemüther beruhigt. Konsols sind heute in Masse zu 92½ gemacht worden. Die Spanier sind zu 54 flau. Man will dem Abschluß der Madrider Anleihe keinen rechten Glauben beimessen. Die überseeischen Berichte lauten beruhigend. In Lissabon gestalten sich die Dinge friedlich. Man befürchtet keinen Einfall von Seiten Miguel's. Gleich nach dem Eintreffen Robert Peel's soll das Parlament aufgelöst werden, man erwartet die Proklamationszeit von 8 Tagen. Zwischen Spanien und den vereinigten Staaten ist ein Vertrag geschlossen worden, wodurch die letztern befriedigt worden sind. Die Summe beträgt 600,000 Dollars. Vom 22. Febr. 1819 bis zum 17. Febr. 1834 sind nun alle Forderungen ausgeglichen.

#### Spanien.

Das Journal de Paris widerspricht dem Gerüchte, daß Orca am 30. in der Baranca geschlagen worden sey, gesteht aber zu, daß in Cadix und Grenada Unruhen ausgebrochen, jedoch wieder gestillt worden seyen. Welcher Art sie waren, ist nicht gesagt.

#### Portugal.

Lissabon, 25. Nov. Die Vermählung der Königin mit dem Herzog von Leuchtenberg (welcher bis Ende Januars erwartet wird) soll zu Ende des Monats durch Stellvertretung statt finden. Der Herzog von Palmella wird die Stelle des Bräutigams vertreten.

#### Rußland.

St. Petersburg, 26. Nov. Se. Maj. der Kaiser hat befohlen, daß man den Bauer Wassilij-Melnitshuk, welcher seinen aus dem asowschen Infanterieregiment entlaufenen und im väterlichen Hause Schutz suchenden Sohn Andrej unverzüglich seinem Gutsherrn ausliefern, mit der Erklärung, daß er die für Einfangung von Deserturen festgesetzte Geldbelohnung nicht annehmen werde, mit einer am Annenbände im Knopfloche zu tragenden silbernen Medaille mit der Aufschrift: Für patriotischen Eifer, belohnen solle, und überdem sein lobenswürdiges Verfahren durch die Zeitungen bekannt mache. (Ruß. Bltr.)

#### Polen.

Warschau, 2. Dez. Mit Rücksicht auf ein von den durch die Ereignisse des Jahres 1831 zu Grunde gerichteten Einwohner der Vorstadt Praga eingereichtes Gesuch haben Se. Maj. der Kaiser unterm 27. d. M. zu Nowogeorgiewsk (Modlin) die Verfügung erlassen, daß die von diesen Einwohnern bis zum Schluß des Jahres 1833 rückständigen Abgaben, bestehend in der Rauchfangsteuer, dem Lieferungskontingent, dem Regierungszins und Exekutionsstrafen, als erloschen angesehen, und daß diese Abgaben auch für das laufende Jahr 1834 nicht erhoben werden sollen. Ferner soll den Eigen-

thümern der in der Vorstadt Praga belegen gewesenen Häuser, die in der Feuerkasse versichert waren, aber, da sie durch den Krieg zerstört wurden, den bestehenden Vorschriften zufolge, eigentlich keine Ansprüche auf Vergütung hätten, die Summe von 574,049 Gulden (so hoch sind die zerstörten Häuser nämlich veranschlagt worden) aus den Fonds der städtischen Feuerkasse unter den bei neuem Häuserbau gewöhnlichen Bedingungen ausgezahlt werden. Unter diejenigen Bewohner dieser Vorstadt endlich, deren Häuser nicht versichert waren, soll, nach Verhältnis des von ihnen erlittenen Verlustes, die Summe von 200,000 Gulden vertheilt werden.

**Staatspapiere.**

Wien, 5. Dez. 4proz. Metalliques 91. Bankaktien 1275.

Paris, 8. Dezember. 5prozent. konsol. 106 Fr. 80 Ct. 3prozent. 78 Fr. 30 Ct.

**Cours der Staatspapiere in Frankfurt.**

Den 10. Dez.,	Schluß 1 Uhr.	pro Cent.	Papier.	Geld.
	Metall. Oblig.	5	—	100
	do. do.	4	91 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
	Bankaktien	—	—	1535
Oesterreich	fl. 100 Loose b. Roths.	—	209	—
	Partialloose do.	4	—	139 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
	Bethm. Oblig.	4	90 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
	do. do.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	94 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
	Stadtbankobligat.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Preussen	Staatsschuldschein	4	—	100 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
	Oblig. b. Roths. in Frft.	4	—	99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
	d. b. d. in Lond. à 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl.	4	94 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
	Prämienchein	—	—	60 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Baiern	Obligationen	4	101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Baden	Rentenschein	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	fl. 50 Loose b. Coll. u. S.	—	—	88
Darmstadt	Obligationen	4	101	—
Rassau	fl. 50 Loose	—	—	67 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
	Obligationen b. Roths.	4	—	101 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Frankfurt	Obligationen	4	101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
Holland	Integrale	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Neue in Certificate	5	—	97 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Neapel	Certificate bei Falconet	5	88 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—
Spanien	Rte. perpet. bei Will.	5	43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
	do. mit Coupons	3	—	26
Polen	Lotterieloose Atl.	—	—	67 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

**Verschiedenes.**

Die Oberpostamtzeitung bemerkt mit Recht, daß der Mann in Rußland, der 188 Jahre alt geworden, den Schwedenkönig Gustav Adolph († 1632) nicht gekannt hat. Wahrscheinlich hat er unter Karl X., Gustav († 1660) gedient und wurde der Namen verwechselt. Dieses hohe Alter erreichte also beinahe 200 Jahre, die nach

den Ansichten der Makrobiotik noch jetzt die normale Lebensdauer des Menschen in unserm Klima ist.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Pb. Redact.

**Karlsruher Wetterbeobachtung.**

10. Dez.	Luftdruck.	Temperatur.	Dampfgehalt.	Wind.	Himmel.
Mrg. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	28" 2,956"	+ 3,2	2,42"	SW.	b. tr. 9 Wd.
Mtg. 2	2,231	+ 5,1	2,68	SW.	c. trüb 9
Nbd. 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2,307	+ 4,0	2,49	SW.	b. trüb 8
Verdunstung 0,026"		Regenmenge 0			

Um auch die Grade der Bewölkung unter der Rubrik "Himmel" einer Durchschnittsberechnung und graphischen Darstellung fähig zu machen, stehen neben "u. heiter" die Ziffern 1, 2, 3, 4 und neben "b. trüb" 5, 6, 7, 8, 9, wobei heiter = 0 und trüb = 10 ist, mit der Bedeutung, daß 0,1; 0,2 u. s. w. des Himmels bewölkt waren.

**Großherzogliches Hoftheater.**

Sonntag, den 14. Dez: Die Jungfrau von Orleans, Trauerspiel in 5 Aufzügen, nebst einem Vorspiel, von Schiller.

**Bücheranzeige.**

In der antiquarischen Buchhandlung von J. Bühler u. Auerbach in Karlsruhe sind folgende Werke zu haben:  
 Marezoll's Andachtsbuch m. Bildniß. 2 Thl. 8. Leipzig 798. Bd. 48 fr. Luther's Leben u. Thaten. 8. Leipzig 802. Pb. 24 fr. Kant's Theorie d. reinmoralischen Religion. 8. Eberfeld 798. Pp. 24 fr. Stunden d. Andacht. 8 Bde. 8. Narau 819. Hfbd. 6 fl. 45 fr. Horus Anmerkungen über die Propheten, von Sandbüchler. 8. Augsb. 785. Hfbd. 48 fr. Marr Fastenbetrachtungen. 8. Frankf. 825. Pp. 36 fr. Muschelle's Bemerkungen über d. Evangelien. 2 Bde. 8. München 786. Hfbd. 30 fr. Ewald's biblische Erzählungen d. alten u. neuen Testaments, m. Kupf. 2 Bände. 8. Freiburg. Pp. m. L. (wie neu.) 6 fl. 30 fr. Sturm's Morgenstunden. 2 Thle. 8. Neutlingen 809. Hfbd. 48 fr. Tobler's Anmerkungen zur Ehre der Bibel, in 5 Bdn. 8. Halle 777. Hfbd. 36 fr. Eichorn's Einleitung in's alte Testament. 3 Bde. 8. Neutlingen 790. Hfbd. 2 fl. Sander's Erbauungsbuch. 8. Leipzig 781. Hfbd. 24 fr. Sander, über die Vorsehung. 2 Thle. 8. Leipzig 781. Pp. 36 fr. Wankler's Sittenlehre. 2 Bde. 8. Freib. 794. Hfbd. 1 fl. 12 fr. Sedendorf's Reformationsgeschichte, mit Anmerkungen von Noos. 8. Lüttingen 788. Pp. 45 fr. Stapfer's Grundlegung zur wahren Religion. 8. Zürich 754. Hfbd. 30 fr. Schühkrast's Erhe-

Bungen für d. Herz, in Gedichten. Stuttg. 824. br. 18 kr.  
 Pfaffen's Bibelwerk in 9 Bdn. 8. Speyer 767. Vd. 4 fl.  
 30 kr. Pfaff's Denkmal Martin Luther's. 8. Neutlingen  
 817. br. 24 kr. Eckermann's Handbuch der Christl. Glauben-  
 lehre. 4 Bde. 8. Altona. Pp. m. L. 3 fl. 30 kr. Au-  
 gusti, Grundriss einer histor. kritischen Einleitung  
 ins alte Testament. 8. Leipzig 806. Pp. 48 kr. Mos-  
 heim, histoire ecclésiastique ancienne et moderne.  
 6 Tom. 8. Maestricht 776. Hfbd. 4 fl. Conversations-  
 lexikon für den Handgebrauch. 8. Leipzig 829. (Apr. 7 fl.  
 30 kr.) in 5 Abtheilungen. br. 3 fl. 30 kr. Berger's deut-  
 scher Jugendfreund. 6r Jahrg. m. Kupf. 8. Kruehe. 833.  
 br. 1 fl. 12 kr. Reichart's Land- u. Gartenschaz. 4 Thle.  
 Herausgeg. v. Böcker. m. Kupf. 8. Stuttg. 821. Pp. 2 fl.  
 42 kr. Allgemeine deutsche Gartenzeitung. Herausgeg. von  
 d. prakt. Gartenbaugesellschaft in Frauendorf. 10 Jahrgänge  
 von 823 bis 832. 4. m. Kupf. 8 fl. 6 kr. Schiller's  
 sämtliche Werke in 1 Vd. 8. Haag 830. br. 6 fl. 30 kr.  
 Gessner's sämtliche Schriften. 3 Bde. 8. Paris. Hfbd.  
 2 fl. Herder's sammtl. Werke. 44 Bde. 8. Kruehe. 820  
 — 829. Pp. m. L. (wie neu) die Theologie in 12 Bdn.  
 br. 20 fl. Shakespeare's Othello, übersetzt v. Voss. 8. Je-  
 na 806. br. 24 kr. — König Lear, übersetzt v. Voss. 8.  
 Jena 806. br. 24 kr. Novalis's Schriften. Herausgeg. v.  
 Tieck. 2 Thle. 8. Berlin 805. Hfbd. 1 fl. Kogebue's Ve-  
 ontine. 2 Thle. 8. Riga 808. Hfbd. 45 kr. Fest's Schrif-  
 ten. 2 Thle. 8. Kruehe. 786. Hfbd. 36 kr. Blum's Ge-  
 dichte. 8. Kruehe. 781. Hfbd. 24 kr. Dusch's moralische  
 Briefe. 2 Thle. 8. Kruehe 788. Hfbd. 30 kr. Dusch's  
 Stärke der edlen und reinen Liebe. 8. Kruehe. 780. Hfbd.  
 24 kr. Iselin's Träume eines Menschenfreundes. 2 Thle.  
 8. Kruehe. 784. Hfbd. 36 kr. Klopstock's Messias. 4 Thle.  
 8. Kruehe. Hfbd. 1 fl. 48 kr. Hagedorn's poetische Werke  
 in 3 Theilen. 8. Hamburg 771. Hfbd. 48 kr.

## Eduard Moehler,

lange Straße Nr. 181,

empfiehlt sein neuerdings bestens assortirtes

## Modewaarenlager

in allen Sorten Seidestoffen, 10/4, 6/4 und 3/4 br., glatten u.  
 gedruckten Merinos zu den billigsten Preisen, Mantelzeugen,  
 Foularde, allen Sorten Shawls, Kartunen, 5/4 u. 6/4 br., in  
 schönster Auswahl, baumwollenen und seidenen Strümpfen,  
 Schleiern, Westenzugeu neuester Dessins, Moultons, Fines,  
 Espagnolets, Viqué, leinenen Taschentüchern, allen Sorten wei-  
 ßer Waaren, und sämtlichen, in dieses Fach einschlagenden Ar-  
 tikeln, unter Zusicherung billigster Bedienung.

Ferner ist mir zu bevorstehenden Feiertagen eine schöne Aus-  
 wahl neuester Taschen, Schürzen, Umknüpfstücher, Cravatten,  
 Ceinturen, seidener und lederner Handschuhe, gestickter und glatter  
 Battiststücher, Geldbörsen u. verschiedener anderer deraartiger Arti-  
 kel zugekommen.

Karlsruhe. [Anzeige.] Aechter genußer Citronat  
 und Pomeranzenschalen, schöne, große, süße Mandeln, Zibe-  
 ben, Rosinen, schönster italien. Anis, so wie auch feinstes  
 Lampenöl ist angekommen, und billigst zu haben, bei  
 Karl Walter.

Karlsruhe. [Logis.] In der Amalienstraße, am Lud-  
 wigplatz, ist auf den 23. April im Hause Nr. 53 der 2te  
 Stock zu vermieten, bestehend aus 11 Zimmern, 2 Speicher-  
 kammern, Küche, Keller, gemeinschaftlichem Waschhaus, nebst  
 Holzstoß; auch kann, auf Verlangen, Stallung zu 4 Pferden  
 und Remise gegeben werden. Das Nähere ist im untern Stock  
 zu vernehmen.

Durlach. [Diebstahl.] Aus einem Privathause da-  
 hier wurde ein neuer, blauer Tuchüberrock, im Werth von 20 fl.,  
 entwendet; was man, Behufs der Fahndung, öffentlich bekannt  
 macht.

Durlach, den 9. Dez. 1834.

Großherzogliches Oberamt.

Baumüller.

Odenheim. [Vakante Arztstelle.] Vermöge ge-  
 meinderäthlichen Beschlusses soll die Stelle eines praktischen Arz-  
 tes dahier anderweit besetzt werden.

Indem die Herren Kompetenten freundschaftlich ersucht wer-  
 den, sich um dieselbe in möglichster Bälde beim Unterzeichneten  
 zu melden, wird noch bemerkt, daß, zufolge höherer Genehmi-  
 gung, der jeweils hier wohnende Arzt befugt sey, eine Noth-  
 apotheke zu halten, und daß ein solcher aus der Gemeindefasse  
 ein Honorar, wenigstens von 50 fl. jährlich, zu erwarten habe.  
 Odenheim (Oberamt Bruchsal), den 5. Dez. 1834.

Dänzer, Bürgermeister.

Meersburg. [Erledigtes Aktuariat.] Bei dem  
 babiligen Bezirksamte kann ein rezipirter Rechtspraktikant, oder  
 Scribent, als Aktuar, mit jährlichem Gehalte von 300 fl.,  
 nebst Accidenzen, sogleich eintreten.

Die Lusttragenden werden ersucht, in frankirten Briefen, mit  
 Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, sich baldigst bei dem Amts-  
 vorstande zu melden.

Meersburg, den 28. Nov. 1834.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mainhard.

Durlach. [Fahrißversteigerung.] Nachkom-  
 menden Dienstag, als den 16. Dez., früh 8 Uhr, werden, im  
 Gasthause zur Blume dahier, aus freier Hand, gegen gleich  
 baare Zahlung, öffentlich versteigert, als: 12 komplette Betten,  
 Weißzeug, Schreinwerk, Kupfer-, Zinn-, Glas- und Eisen-  
 geschirr, zwei Kronleuchter, auch sonstiger gemeiner Hausrath;  
 wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bretten. (Gebäudeverkauf.) Freitag, den 12.  
 Dez. d. J., Vormittags 10 Uhr, wird die Försterwohnung,  
 sammt Zugehörden, und die dabei befindlichen 2 großen Frucht-  
 speichergebäude mit Keller zu Jöhligen, auf dem Rathhause  
 daselbst, dem Verlaufe ausgesetzt.

Bretten, den 28. Nov. 1834.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Schmidt.

Emmendingen. [Weinversteigerung.] Mon-  
 tag, den 15. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, werden, in  
 dem herrschaftlichen Filialkeller zu Eichstetten,  
 ca. 135 Ohm

1834er Gefälweine, gegen baare Bezahlung, öffentlich verstei-  
 gert werden.

Sollte das ganze Quantum von einem Käufer übernom-  
 men werden, so kann demselben, auf Verlangen, der Keller,  
 nebst den Fässern, bis 1. August 1835 mit in Miete überlassen  
 werden.

Emmendingen, den 30. Nov. 1834.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Hoyer.

Baden. [Säglöbversteigerung.] Im hiesigen  
 Stadtwalde werden,

a) Dienstag, den 16. d. M., im Distrikt Mantelgrund,



671 Stück,  
 b) Mittwoch, den 17. d. M., in den Distrikten Raubalt,  
 Schwend und Kückenberg,  
 664 Stück Tannensägflöße,  
 öffentlich versteigert werden; wozu die Steigerungslustigen mit  
 dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zusammenkunft an  
 den beiden Steigerungstagen, Morgens 9 Uhr, im Kreuzwirths-  
 hause in Beuern statt findet.

Baden, den 5. Dez. 1834.  
 Bürgermeistereiamt.  
 Jörger.

Karlruhe. (Buchen Nutzholzersteigerung.)  
 Mittwoch, den 17. d. M., Morgens halb 9 Uhr, werden in  
 dem herrschaftlichen Walde, Rorhenfelder Forst, durch den Ver-  
 zugsförster B e c h m a n n  
 179 büchene Nutzholzföße  
 öffentlich versteigert werden, und die Steigerungsliebhaber hiezu  
 mit eingeladen, sich auf besagte Zeit zu Nordensfeld am Forst-  
 hause einzufinden, von wo aus sie zu dem Versteigerungsort in  
 den Wald geleitet werden.

Karlruhe, den 4. Dez. 1834.  
 Großherzogliches Forstamt Ettlingen.  
 Fischer.

Nickarbischofsheim. (Schäfereiverpachtung.)  
 Mittwoch, den 17. Dez. d. J., Mittags 12 Uhr, wird die  
 Gemeindschäferei in Epsenbach, auf dem dortigen Rathhause,  
 in einen weiteren jährigen Pacht, von Michaelis 1835 anfan-  
 gend, begeben.

Dieselbe darf von Michaelis bis Maria Verkündigung mit 350,  
 und von Maria Verkündigung bis Michaelis mit 300 Stück  
 Schafen besetzt werden.

Die Steigerungsbedingungen werden bei der Steigerung selbst  
 eröffnet werden.

Nickarbischofsheim, den 20. Nov. 1834.  
 Großherzogliches Bezirksamt.  
 Eßlein.

Wiesloch. (Weinversteigerung.) Bei Handels-  
 mann Franz Koch dahier werden  
 Mittwoch, den 17. dieses Monats,  
 Vormittags 9 Uhr,  
 der Erbvertheilung wegen, nachgenannte Weine vorzüglicher  
 Qualität öffentlicher Versteigerung ausgesetzt:

- I. 1834r Gewächses:
- a) Riesling 110 Ohm,
  - b) Traminer 38 1/2 "
  - c) Ruländer 19 Maas;
- II. 1833r Gewächses:
- a) Riesling 62 1/2 "
  - b) Traminer 6 "
  - c) Riesling und Traminer 63 1/4 "
- III. 1832r Gewächses:
- a) Traminer 2 1/2 "

316 Ohm in Eisen gebundene, gut erhaltene Fässer.  
 Wir laden hierzu die Steigerungslustigen ein.

Wiesloch, den 1. Dez. 1834.  
 Großherzogliches Amtesrevisorat.  
 Eppelin.

Wertheim. [Schuldenliquidation.] Gegen das  
 Vermögen des Mich. Jos. Schlahter von Gamburg haben wir  
 Sankt erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vor-  
 zugsverfahren auf

Mittwoch, den 17. Dez. d. J.,  
 Morgens 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für

einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen  
 hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des  
 Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich  
 oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die er-  
 wägten Vorzüge oder Untersandsrechte zu bezeichnen, und zu-  
 gleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich  
 der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung,  
 anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich  
 versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß er-  
 nannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hin-  
 sichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheidenden, als der Mehr-  
 heit der Erschienenen beitreten, angesehen werden.

Wertheim, den 12. Nov. 1834.  
 Großherzogliches Stadt- und Landamt.  
 Stephani.  
 vdt. Altmann.

Wiesloch. [Schuldenliquidation.] Ueber das  
 Vermögen des Max Bender von Alwisloch haben wir Sankt  
 erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vor-  
 zugsverfahren auf

Donnerstag, den 18. Dez. d. J.,  
 früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen An-  
 spruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter  
 Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich  
 oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte da-  
 hier anzumelden, die erwägten Vorzüge oder Untersandsrechte  
 zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise,  
 sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrecht  
 der Forderung, anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich ver-  
 sucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt,  
 und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des  
 Borgvergleichs die Nichterscheidenden, als der Mehrheit der Erschie-  
 nenen beitreten, angesehen werden.

Wiesloch, den 18. Nov. 1834.  
 Großherzogliches Bezirksamt.  
 Faber.  
 vdt. Dehlschlager.

Waldbut. (Aufgehobene Mundtodterklä-  
 rung.) Die gegen Augustin Wondersch zu Guxwill un-  
 term 17. Dez. 1827 ausgesprochene Mundtodterklärung wird,  
 wegen gebrochener Lebenswandels, wieder aufgehoben.

Waldbut, den 26. Nov. 1834.  
 Großherzogliches Bezirksamt.  
 Dreyer.

**Weinversteigerung zu Ungstein.**

Am 12. Januar 1835, Morgens 10 Uhr, läßt Hr. Hof-  
 Rathsch von Kaiserlautern, in seiner Behausung zu Ungstein, die  
 dahier in seinem Keller lagernden 1831r und 1833r in ge-  
 theilten Weine versteigern:

- 1) 15,000 Liter gemischten 1833r Ungsteiner;
- 2) 5,000 " Traminer 1833r item;
- 3) 5,000 " gemischten 1831r item;
- 4) 4,000 " desgleichen 1831r Collstädter;
- 5) 2,500 " Collstädter und Ungsteiner 1833r rothen.

Die weißen Weine werden fuderweise, die rothen aber nur ohm-  
 weise versteigert; die Abfüllung kann nach Belieben, jedoch nicht  
 länger als bis Fastnacht, geschehen.

Proben werden am Tage der Versteigerung verabreicht.